

Begründung des Heimathrechtes aussprechen könne. Allerdings haben beide Kammern diese Ansicht gehabt, jedoch wird dieser Beschluß der beiden Kammern nur dann gesetzliche Kraft erlangen, wenn die Staatsregierung beistimmt. Die Sache liegt nun vor, und es haben sich vier Ansichten herausgestellt. Die eine ist die Ansicht der Deputation, die andere, die des Gesekentwurfs, die dritte, die des Abg. von Thielau und die vierte, die des Abg. von Mayer. Wenn man unbefangen diese Ansichten gegen einander stellt, so glaube ich doch, wird in der Theorie die erste das Meiste für sich haben. Die andern, man mag sie nehmen, wie man wolle, führen Differenzen herbei. Nimmt man die Ansässigkeit als Begründung des Heimathrechtes mit an, so ist der Fall nicht nur möglich, sondern auch vorhanden, daß jemand an 2, 3 bis 4 Orten ansässig ist; nun frage ich, welcher Ort der Ansässigmachung ist der Heimathsort? Also theoretisch scheint dieser Satz sich niemals begründen zu lassen; denn es kann jemand die Ansässigkeit an mehreren Orten behauptet haben. Nehmen Sie den Fall, daß ein Mann, der Grundstücke in mehreren Communen hat, verarmt; wo hat er da seine Heimath? Ich weiß es mir nicht zu entwickeln. Mit dem Bürgerrecht ist es gewissermaßen auch so, weil es mit der Ansässigkeit verknüpft ist; und wenn er ein Fabrikgewerbe an mehreren Orten treibt, so müßte er auch an mehreren Orten das Heimathrecht haben. Schon dieser Grund scheint dafür zu bürgen, daß der Satz, das Heimathrecht werde nur durch Geburt begründet, theoretisch der richtige sei. Die Ausführung mag Schwierigkeiten haben, das glaube ich, es mögen Härten entstehen, das will ich nicht leugnen, aber nehmen Sie auch ein anderes Auskunftsmitel an, so bleiben die Härten doch, und wo es mehr oder weniger derselben giebt, das ist problematisch, und wenn das problematisch ist, so ist der einfachere Weg der richtigere, und besser eine durchgreifende Maßregel festzuhalten. Nun will ich allerdings nicht leugnen, daß ich in der Wichtigkeit meiner Ansicht, ob das, was die Theorie aufstellt, sich auch praktisch durchführen lasse, dadurch etwas schwankend geworden bin, was ich von Baiern unlängst gehört habe. Es ist mir versichert worden, daß man in Baiern mit diesem Grundsatz, wie ihn das Deputationsgutachten aufgestellt hat, nicht durchgekommen sei, daß man den Grund der Ansässigmachung wieder habe eintreten lassen müssen. Sollte das wahr sein, so würde es allerdings der Erfahrung bedürfen, um zu ermessen, in welcher Beziehung sich die größern Härten herausstellen. Nehme ich den Gesekentwurf, so hat er sich bemüht, die Härte zu mildern, welche darin liegt, daß die Ansässigmachung kein Heimathrecht begründen soll; es ist wahr, es wird die freie Gebahrung des Grundeigenthums dadurch behindert werden können, wenn man die Ansässigkeit nicht als Grund zur Erlangung des Heimathrechtes ansieht; ich will selbst zugestehen, daß wegen des Mißbrauchs etwas sonst rationelles nicht verworfen werden könne und solle; daß häufige Mißbräuche in dieser Beziehung vorkommen ist nur zu wahr, und sie treten häufiger ein, als man glaubt. Kann es sich nun bloß noch über die Ansässigkeit handeln, darum, ob nicht außer

der Geburt noch die Ansässigkeit zu beachten sei, und ob man nicht wegen der praktischen Bedenken die Theorie hier verleugnen müsse, so muß ich doch das Bürgerrecht besonders herausheben. Wenn ich bedenke, daß der hauptsächlichste Zweck des Gesetzes sein müsse, den freien Verkehr der Staatsbürger und den Abzug möglichst zu erleichtern, so muß ich sagen, daß zum großen Theil dieser Zweck vereitelt wird, wenn man durch die Erlangung des Bürgerrechts nicht das Heimathrecht begründen lassen wollte. Es ist jetzt bestimmt, daß, wenn jetzt jemand Bürger werden wollte, und die Erwerbsfähigkeit nachwies, er aufgenommen werden mußte. Es ist dieß auch richtig, weil, weiter hierin zu gehen, eine große Beschränkung der Gewerbefreiheit zur Folge haben würde. Aber soll ausgesprochen werden, daß mit dem Bürgerrechte zugleich das Heimathrecht gegeben werden soll, so würde ich das noch weniger annehmen können, als die Ansässigmachung. Bei dieser ist der Grund vorhanden, daß der Verkehr mit dem Grundeigenthum dabei interessirt sei, was bei dem Bürgerrecht nicht eintritt; wohl aber ist es für die Städte von großem Vortheil, wenn jeder, der sich niederlassen will, der ein unbescholtener Mann und kein Almosenpercipient ist, sich niederlassen kann, ohne daß man berechtigt ist, ihm Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Dieß führt mich auf das, was der Abg. von Mayer erwähnt hat. Da muß ich nun nach allen Erfahrungen, welche mir zu Theil geworden sind, den Ansichten des Abg. v. Thielau beipflichten. Es ist richtig, daß, wenn ich eine Gemeinde als eine Gesellschaft ansehe, ich sie auch als berechtigt erkennen muß, darüber sich zu bestimmen, wenn eine Gesellschaft jemanden in ihre Mitte aufnehmen soll, und wenn sich also allerdings der Grundsatz rechtfertigen läßt, die Gesellschaft müsse die Wahl haben, ob sie jemanden aufnehmen wolle, so glaube ich doch, würde dieses in der Ausführung wegen der vielseitigen Particularinteressen, die fortwährend berührt werden, nur nachtheilig sein. Gesezt, in einer Gemeinde sind 2 von einer Profession, ein dritter will sich niederlassen; nun werden es die andern 2 zu verhindern suchen, und der dritte wird den Sabalen Preis gegeben. Man entgegne mir nicht, es sei das ein Mißbrauch, und darauf könne das Gesetz nicht Rücksicht nehmen; denn ich muß leider sagen, es liegt in der Natur der Menschen, daß derartige Mißbräuche allenthalben und überall vorkommen, und mir scheint es bedenklich, diese Willkühr den Gemeinden anheim zu geben. Ich glaube übrigens auch, daß die Regierung nicht die Berechtigung habe, jemanden ohne Weiteres der Gemeinde aufzubürden, das soll nicht sein; hingegen auf der andern Seite ist auch den Gemeinden ein solches Recht nicht zuzugestehen. In andern Ländern hat es sich gezeigt, daß ein solches Recht große Nachtheile mit sich bringe; ich führe z. B. die Schweizer-Cantons an, wo die große Schwierigkeit, welche man bei der Ertheilung des Heimathrechtes hat bestehen lassen, große Nachtheile hervorgerufen hat; es sind eine Menge Heimathlose entstanden, und ein Gesekentwurf geht nun damit um, andere Bestimmungen eintreten zu lassen.

(Beschluß folgt.)